

Verneuerte
Reich Ordnung/
der Statt Nürnberg.



Nürnberg/
Gedruckt bei Baltasar Scherffen.

M. D C. XXV.



W^{ir} Bürgermei-

ster vnd Rath der Statt
Nürnberg / Nach dem Wir mit sonderm missfah-
len erfahren / das Unserer Anno 1614. gege-
benen Leich Ordnung in vietweg nicht mehr in schul-
dige obacht genommen / sonder mit selbst erdach-
ten Neuerungen vnd Auffsäcken den mehrern theil
davon gewichen worden / Als haben Wir vmb
gemeines Nutzen willen / solche Ordnung wider-
umben verneuern / an nochwendigen orten endern
vnd verbessern lassen / wie unterschiedlich hernach
folget :

Dreyer Auftheiln.

Läßlich die Auftheilung der Dreyer / be-
langendt / sollen dieselben hinsürter / nicht
mehr durch die biszhero bestellte baide Auff-
theiller (die nunmehr weiter nicht zugebrauchen)
sondern durch den Redorem der Schul in dessen
Pfarre die Leich ist / außgetheilet werden / allein den
jenigen Schuleren dieselben zugaben / vnd genießen
zulassen / welche in die Schul deren orten zugehn
A ii pflegen.

pflegen. Darumbt dann der Rector berühtter Schul da die Leich ist / ein Verzaichnuß seiner Scholaren machen / diesellib in das Laidhaus / alda man Dreyer auszuthailen vorhabens ist / schicken / vnd die Dreyer so viel man deren bedarf / ihme zuzustellen begeren lassen / die er alsdann / weiln die Schuler sich zuvorn alle in der Schul versamblen müssen / in hinweggehung vnd holung der Leich nach einander dem bisshero gehabten gebrauch nach / jedem was ihme gebühret / aufgeben / vnd sonst keinem einzigen Menschen mehr / weder den Schaffern / Schulmeistern / Schuldienstern / Meßnern / Knechten in den Pfarrhöfen / oder andern die sie gleichsam für ein Almosen behrben / nichts davon geben / für welche sein bemühung man dem Rectori einen halben gulden / vnd nicht mehr zu lohn geben soll / bey straff zehn gulden.

Kräanz / verstorbner lediger Personen.

Der Kräanz halben / so man ledigen standes- Personen / oder kleinen Kindern / auff die Todtentbahr oder tröglein zu legen pfleget / thun Wir diese verordnung / weiln es ein zeithero mit denselben zu sehr übermacht worden / vnd grosser unkosten darraffgangen / das man hinsarter bemelten Personen ferner keine andere Kräanz ausslegen soll / als von

von Rosmarin Pflanzen / ohne Schin / Golt / Silber / Seiden / noch anderer zierlichkeit / bey straff zehn Gulden / dabey dann den Seelfrauen vnd Todtentgräbern hiemit in sonderheit eingebunden vnd befohlen wird / solches in acht zu nehmen / wenn sie mehr kostlichkeit an solchen Kranken ersehen / das sie dieselbe nicht außmachen / noch andern außzumachen gestatten / auch ermelte Todtentgräber oder jemandes anders / die Leichen auf dem Gottsacker nicht wider öffnen sollen / bey vermeidung vorgesetzter straff.

Leichbegängnus.

Dieweil bisshero bey den Leichbegängnussen viel zeit vergebenlich zugebracht vnd verloren worden / in dem man vom Laidhaus in das Klaghauß / von dannen in die Kirchen gangen / hernacher erst die Leich abgeholt / vnd von dannen wiederumb in ein besonder Laidhaus zum abdancken eingangen / Also wollen Wir / das erste Klaghauß abgeschafft / vnd hiemit befohlen haben / das mit dem Kläger von Hauss aus / zehn in zwölf Personen nach gestalt der Freundschaffe / ein viertel stund vor dem Beileuten den nechsten in die Kirchen gehen / dahin alle andere Personen / so zum Laid gebeten werden oder nicht / sobald man die Betglocken

A III

cken

cken leutet/sich versamlen/vnd der Laidbieter in der Kirchen bey den Stulen/darein das Laid gestelle wird/stehen/auff diejenige/so in das Laid geschrieben/acht geben/vnd denselben anzaigen soll/in welch glied sie beschiden worden sein/von dannen aus/man die Leich in der Procescion abholen/vnd den Kläger in das Abdankhauß (ohne præsentation des bisshero gebräuchlichen Trunkes) vnd wieder daraus nur mit zehn oder zwölf Personen/in sein hauß belaisten sollen/bey straff zehn gulden.

Träger Lohn.

Man soll auch den Trägern/für Hüt/Vintzen/vnd alles anders/mehr nicht zu lohn geben/dann einem jedem ein halbe Maß Wein/vnd einen gulden in Münz/bey straff vorangesezter zehn gulden/die auff den Geber vnd Nehmer verstanden werden sollen/dagegen sie sich mit Hüten/die sich zum Laid gebühren/selbst versehen sollen.

Ehehalten Kleiden.

Demnach auff begebene Todesfall in den Freundschaften mit Klaidung der Ehehalten/weit gegrissen vnd grosser vncosten aufgewendet worden/können Wir dasselbige so zwar mehr aus pracht dann notdurft halben geschehen/ferner nicht

nicht gestattet/sonder geben darum diese maß/vas hinsürter keine andere Ehehalten/als die zur zeit eines abgestorbenen Ehegenossen/oder vogtbarer kinder in denselben Hauß/oder bey des verstorbenen Eltern/vnd verheyrathen kindern in Diensten seyen/doch allein in Poy/Ambsterdam/oder dergleichen geringere Tuch geklaidet/der Magd Prüstlein vnd Schärkfleck von geringern Zeugen: vnd die Laidhauben/ auch von Büllen schlechten Tuch/mitschwarzen kröppfen bremlein/oder ausschlägen/glat ohne knopf vnd Portenwerck/gemacht werden mögen/vnd das man das klaiden der kleinen kinder/außer deren in des verstorbenen hauß/weiln ihnen damit wenig beholfen/soll gar unterlassen/bey straff fünffzig gulden.

Küß.

Als man bisshero im gebrauch gehabt/dass man ein besonder Küß/vnd noch ein Goltschen oder ander Leinen Tuch auff die Todten Fahr gelegt/vnd selbiges nach der begräbniss in die Findel geben/thun wir solches alles hiemit abschaffen/vnd verordnen/das an dessen statt bey den Dreyerleichen zwey gulden/vnd bey andern ein gulden/in die Findel den Armen Findelkindern zur unterhaltung geliefert werden soll.

Leich-

Leich Vortel.

Gleicher gestallt / sollen alle Leich vortl vnd übermassig Trincken bey den Handwerckern bey straff zehn gulden / vnd beneben auch verbotten sein / daß in dem Haß des abgestorbenen hinsürter niemanden dann allein diejenigen / so in das Haß gehörig / benebene einer Seelfrauen / die bey der Leich sitzet / vnd ihre besondere verrichtung hat / sollen gespeiset werden / alles bey strafffünff vnd zwanzig gulden.

Frauen Laid.

Ebenmessig / nach dem bey den Erbarn Leichen / mit dem Frauen oder Weiber Laidt viel vnordnungen fürgangen so allerley ungelegenheit verursachet / als soll dasselbige Weiberlaide / bis auff die Eltern / Geschwisterigt / vnd Geschwistrigt kindern / des verstorbenen / bey voriger straff der sāffond zwanzig gulden.

Die braiten Pände an dem Nagd stauchen / allerdings / außerhalb vorgemelter des verstorben Eltern vnd Geschwistrigten / bey gleicher Pöen ganz vnd gar abgeschafft sein.

Kinder Laid.

Daz man auch hinsürter bey einem Kindes Laid mehr nicht als sāffzig Weibspersonen zur Leich

Leich bitten solle / bei strafffünf gulden / welche sowol die jenigkeit / so über bemerkte anzahl bitten lassen / als die Personen so das bitten zum Laid verreichten / zu bezahlen schuldig sein soll.

In den übrigen Punkten voriger Leich Ordnung. Als das man die kostbarlichen anschreiben der verstorbenen Personen / unterlassen / vnd von einer Tafel bey den Erbarn über zehn kreuzer anzuschreiben nicht geben.

Die Todtenbahnen vnd Leichtücher ganz vnd gar nicht zieren.

Bey besingung der Leichen durch die State vnd auff den Kirchhöfen keine figural gesang gebrauchen.

Die Schuldener von den besonder begehrten gesangen / über ihre belohnung / weiter nichts begern noch nehmen.

Daz bey den Dreyer Leichen dem Schaffer vnd acht Caplonen wie auch dem Schulmeister / über ein gulden / oder nach eines jeden guten willen darfür ein Guldengroschen vnd den andern Schuldierern über ein halben gulden.

Desgleichen dem Findelwatter der die Findelkinder führet / nicht mehr dann vier zwölffer.

3

Jedem

Jedem Kerkentrager zwey zwölffer/ Einem
Galefactorn in der Schuel zehn kreuzer.

Jedem Schützen vnd Bettelrichter/ so raum
unter den Leuten vnd vnbendigen Gesind/ so wol
in der Statt als draussen auß den Kirchhöfen ma-
chen/ zwey zwölffer.

Vnd den zwey vnd vierzig Schulern/ so mit
hinauß auß die Gottsacker zugehn pflege/ daselb-
sten die Leich besingen/ ein guldenden sie vntersich
vertheissen mögen/ zur belohnung gegeben werden
soll/ lassen Wir es noch der zeit allerdings darben
bewenden/ es würde dann ins künftig von nöten
thun/ in einem oder dem andern noch mehrere en-
derung vorzunehmen.

Darnach wisse sich menniglich zurichten/ vnd
vor straff vnd schaden zu hüten.

Decretum in Senatu,

i. Decemb. 1625.

